

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH / ABGRENZUNG
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE
- 1.2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA1) nach § 4 BauNVO, z.B. WA 1
- 1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.3.1 zulässige Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 130 m², nach § 19 Abs.2 BauNVO
- 1.3.2 zulässige Geschossfläche als Höchstmaß, z.B. 200 m², nach § 20 Abs.3 BauNVO
- 1.3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1 Vollgeschoss
- 1.3.4 zulässige Wandhöhe als Höchstmaß, z.B. 4,50 m

1.4 BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 1.4.1 Baulinie
- 1.4.2 Baugrenze
- 1.4.3 nur Einzelhäuser zulässig
- 1.4.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 1.4.5 nur Doppelhäuser zulässig

1.5 VERKEHRSLÄCHEN

- 1.5.1 Straßenbegrenzungslinie
- 1.5.2 Straßenverkehrsflächen

- 1.6 GRÜNDGRÜNDUNG
- 1.6.1 vorhandener Laubbau zu erhalten
- 1.6.2 vorhandener Nadelbaum zu erhalten
- 1.6.3 vorhandene Ortsrandeindegrünung zu erhalten (Bäume und Sträucher)
- 1.6.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, Ortsrandeindegrünung zu pflanzen
- 1.6.5 private Grünfläche
- 1.6.6 Gewässer III. Ordnung offen / verrohrt
2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Fläche für Garagen
- 2.2 Fläche für Stellplätze
- 2.3 Sichtfeld

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 3.1 Vorhandene Gebäude
- 3.2 Flurnummer
- 3.3 Grundstücksgrenze
- 3.4 Hausnummer
- 3.5 Baum zu entfernen
- 3.6 Verlegung Weherabflussgraben
- 3.7 Maßangabe in Metern

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA1) nach § 4 BauNVO
- 1.1.1 Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht zulässig.
- 1.1.2 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB folgendermaßen beschränkt:
Einzelhäuser: maximal 2 Wohnungen je Gebäude
Doppelhäuser: maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte
2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
- 2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50 vom Hundert entsprechend § 19 Abs.4 BauNVO überschritten werden.
- 2.2 In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 4 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume i.S. des Art. 48 BayBO geeignet sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser, Flure sowie einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschossfläche mitzurechnen. Werden notwendige Garagen im Erdgeschoss von Hauptgebäuden errichtet, bleiben diese bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.
- 2.3 Die zulässige Wandhöhe als Höchstmaß beträgt 4,50 m. Als Wandhöhe (WH) gilt das Maß von der nächstgelegenen Straßenebene bis zum Scheitelpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, gemessen an der Traufseite. Im Wurzelbereich der zu erhaltenden Gehölze sind Geländeaufschüttungen und -abgrabungen nicht zulässig.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- 3.1 In Geltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt. Hausgruppen sind unzulässig.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.
5. Mindestgrundstücksgößen
- 5.1 Die Mindestgrundstücksgößen betragen für:
freistehende Einzelhäuser: 400 m²
Doppelhaushälften: 300 m²
Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden bebaut sind, sind die Mindestgrundstücksgößen entsprechend vorstehender Regelung aufzusummieren. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.
6. Gründgrünung
- 6.1 Allgemeines
- Die im Bebauungsplan eingezeichneten und für die Erhaltung vorgesehenen Einzelbäume und Vegetationsbestände sind dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau vom 09.05.1994. Die Bepflanzung muss in der auf die Aufnahme der Nutzung folgenden Pflanzperiode erfolgen. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen. Ausgetretene Gehölze sind den Qualitätsanforderungen der Festsetzung entsprechend zu ersetzen.

- 6.2 Pflanzenarbeiten (Eingrünung)
- Die Freiflächen sind soweit sie nicht als Gehwege, Zufahrten, Terrassen- oder Stellplatzflächen für Kfz angelegt sind, als Vegetationsflächen auszubilden und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen. Ab einer Grundstücksgröße von 500 m² muss mindestens einer der Bäume ein großkroniger Laubbau sein. Vorhandener Baumbestand ist anerkannt.
- Zur Begrünung des Straßenebereiches ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen auf privatem Grund ein heimischer Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten. Der Baum darf maximal 2,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt stehen.
- Züchtlich veränderte Sorten wie Säulen-, Hänge- oder Kugelformen sowie buntblaubige Gehölze sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen unzulässig.
- 6.3 Pflanzenauswahl und Pflanzgrößen
- Die Aufzählung der Pflanzenarten ist beispielhaft und nicht abschließend.
Größtkronige Laubbäume (Baumarten 1. Ordnung)
Mindestgröße: Hochstamm oder Stammholz, Zvw., Stammumfang 14-16cm
- | | |
|---------------------|---|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarz-Erle (nur für feuchte Bereiche) |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Fagus sylvatica | Rot-Buche |
| Fraxinus excelsior | Genieße Esche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Salix alba | Silber-Weide (nur für feuchte Bereiche) |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Ulmus carpinifolia | Feld-Ulme |
- Kleinkronige Laubbäume (Baumarten 2. und 3. Ordnung)
Mindestgröße: Hochstamm oder Stammholz, Zvw., Stammumfang 14-16 cm
- | | |
|------------------|--|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Juglans regia | Wal-Nuß |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Salix caprea | Sal-Weise |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Cralagus spec. | Hahnen-Dorn, Apfel-Dorn, Pflaumen-Dorn |
| Malus spec. | Zierpfäpfel in Arten und Sorten |
| Prunus spec. | Zierpflaumen in Arten und Sorten |
- 6.4 Obstbäume
Mindestgröße: Halbstamm oder Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm
- 6.5 Ortsrand
- Die vorhandene Ortsrandeindegrünung ist auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen. Die privaten Grundstücksgrenzen an Siedlungsrand sind im Übergang zur freien Landschaft mit einer freiwachsenden Baum- und Strauchhecke aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen einzugrenzen. Schnitthecken sind als Ortsrandeindegrünung unzulässig.
- Die Hecken sind mehrstufig und wo möglich 3-reihig auszubilden, 20% der Gehölze müssen Bäume sein. Der festgesetzte Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,0 - 1,5 m. Die Gehölze sind versetzt anzuordnen. Mindestgröße (Baum): Hestler Zvw., 150 - 200 cm. Mindestgröße (Strauch): v. Str. 60 - 100 cm
- 6.6 Gewässer III. Ordnung
- Die Ufer und die Sohle des Weherabflussgrabens sind unverbaut zu belassen. Sofern eine Verbauung aus Gründen der Ufersicherung notwendig ist, darf diese nur mit maximal 2-reihigen, trocken verlegten Wasserbausteinen oder ingenieurbiologischen Bauweisen (lebende Materialien) durchgeführt werden. Verrohrte Bachabschnitte des Weherabflussgrabens sind zu öffnen. Uferböschungen sind mit einer natürlichen Neigung von maximal 1:2 herzustellen.
- Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers wird ein Gewässerrandstreifen festgesetzt. Dieser reicht vom Gewässerrand bis 2m hinter der Böschungsoberkante. Innerhalb der Gewässerrandstreifen dürfen weder höhermäßige Geländeänderungen vorgenommen, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.
- Die Ufer der Gewässer sind naturnah zu gestalten und mit heimischen standortgerechten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- 6.7 Flächenversiegelung
- Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Hoffflächen, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagmaterialien, z.B. Rasengittersteine, Rasenlagenpflaster, Schotterrasen, sog. Drain-Pflaster mit nachgewiesener Sicherfähigkeit, wassergebundene Decke, Kies, Kleinpflaster, in Sand oder Splitt verteilte Platten, Fahrspurpflasterung) befestigt werden, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung erfordern. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenguss, Asphaltierung und Betonierung sind ebenso wie Verbundsteine nicht zulässig.

7. Garagen und Stellplätze
- 7.1 Je Wohnereinheit ist mindestens einer der geforderten Stellplätze als Garagenstellplatz nachzuweisen.
- 7.2 Im WA 4 sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Bauräume und innerhalb der mit St, Ga gekennzeichneten Flächen zulässig.
- 7.3 Im WA 4 sind oberirdische Garagen und Carports nur innerhalb der festgesetzten Bauräume und innerhalb der mit Ga gekennzeichneten Flächen zulässig.
- 7.4 Im WA 1, WA 2, WA 3 sind oberirdische Garagen, Carports und Stellplätze innerhalb und außerhalb der Bauräume zulässig; die Garagen, offenen und überdachten Stellplätze müssen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 5,0m haben. Offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind im Vorgartenbereich innerhalb eines 5,0m breiten Streifens (gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze aus) zulässig, wenn 2/3 der Vorgartenfläche nicht für solche Stellplätze genutzt werden und auch sonst unbefestigt bleiben. Die überdachten Stellplätze sind so zu gestalten, dass sie zu allen Seiten hin offen sind.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
1. Abstandsflächen
- 1.1 Die Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 und 7 sind einzuhalten.
2. Dachausbildung
- 2.1 Die Dächer sind als Sattel-, Waln-, Krüppelwaln-, Zeltdächer oder geneinander versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung bis 45° auszubilden.
- 2.2 Carports und Garagen sind bei gegenseitigen Grenzabständen profil- und höhenreich auszuführen.
- 2.3 Die Dächer von Garagen und Carports können auch als Flachdächer ausgeführt werden.
3. Einfriednungen
- 3.1 Als Einfriednungen gegenüber öffentlichen Flächen sind nur Holzzaune mit senkrechter Lattung zulässig. Die maximale Höhe der Zaune beträgt 1,20 m. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 5,0 cm zulässig.
- 3.2 Als Einfriednungen gegenüber privaten Flächen sind Holzzaune mit senkrechter Lattung, Hecken und Maschendraht in Verbindung mit Hohlzylinderzäunen, z.B. geschmälerte Hecken, zulässig. Sockelmauern sind nicht zulässig. Die Zaune sind mit einem für Kleinsauger durchlässigen Abstand zwischen Zaunankerle und Geländeerkerle von mind. 10 cm herzustellen.
- 3.3 Einfriednungen im Bereich der Grundstücksgrenze, Stellplatz- oder Garagenzufahrten sind nicht zulässig.
- 3.4 Innerhalb der Sichtfelder sind Sichtbehinderungen aller Art oberhalb einer Höhe von 0,80 m über DK Mitte Fahrbahn unzulässig. Einfriednungen und Pflanzungen sind auf eine Höhe von max. 0,80 m zu beschränken. Ausgenommen sind hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz von über 3,0m.

4. Freileitungen
- 4.1 In geplanten Planungsbereichen sind oberirdische Niederspannungs- und Schwachstromleitungen sowie oberirdische Telefonleitungen unzulässig.
- III. Umwelt- und Naturschutz
1. Die Standplätze der Müllbehälter sind in die Baukörper einzubinden. Freistehende Müllbehälter müssen dreiseitig mit Sträuchern bepflanzt werden. Überdachungen von Müll- und Fahrradfahrräubern sind mit Kleiflerpflanzen zu bepflanzen.
2. Zum Schutz der Amphibien und Kleintiere sind Lichtschilde abzudecken.
- IV. Wasserwirtschaft
1. Niederschlagswasser
- 1.1 Jedes private Grundstück hat des anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser auf seinem Grundstück durch geeignete Maßnahmen, z.B. Störmerläden, Rigolen, zu versickern. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreisetzungsvordnung - NWRFV - und den dazugehörigen technischen Regeln - TRENGW - zu entnehmen.
- 1.2 Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers sollte im Bereich der neu zu errichtenden Gebäude in Versickerungsanlagen flächenhaft über die belebte Bodenebene erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Versickerung über Rigolen- und Rottsysteme möglich. Sickerschächte sind nicht zulässig.
2. Grundwasser
- 2.1 In Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bavorhaben sind gegen anstehendes Grundwasser sowie gegen Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern.

D HINWEISE DURCH TEXT

1. Örtliche Bauvorschriften - Satzungen
- Auf die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde Eichenau sowie die Stellplatzanzahl der Gemeinde Eichenau wird hingewiesen.
2. Wasserversorgung
- Sämtliche Bavorhaben müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
3. Abwasserbeseitigung
- Das Abwasser ist im Trennsystem abzuheben. Sämtliche Bavorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen.
4. Wasserwirtschaft
- Die Grundstückswasseranlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden. Für die Eingriffe der Kellergeschosse in das Grundwasserregime sind in jedem Fall die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Befristete Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Gebäude sind zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.
- Vor Beginn der Umgestaltungs- und Verlegungsmaßnahmen des Weherabflussgrabens ist ein wasserrechtliches Planungsverfahren durchzuführen.
- Oberflächenwasser
- Als konkrete Planungshilfe zur Versickerung von Oberflächenwasser wird auf das ATV-Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" (Dezember 1992) und das ATV-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (Februar 2000) hingewiesen.
- Bei außergewöhnlichen Abflussereignissen können Ausuferungen des Straßenzuges möglich sein und Teile des Planungsbereiches überschwemmt werden.
5. Brandschutz
- Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Der Brandschutz durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung und eine ausreichende Erschließung nach DIN 14090 ist sicherzustellen.
6. Zur Nutzung des Regenwassers wird empfohlen, Regenwasserrückhaltzeisternen auf den Einzelgrundstücken anzulegen.
7. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.
8. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 - Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (ABGB) wird hingewiesen. (Gehölze bis zu 2,0m Höhe sind in Abstand von mind. 2,0m von der Grenze zu pflanzen.)
9. Auf die Einhaltung der Mindestabstände von Baumpflanzungen zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Versorgungsleitungen gemäß dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" wird hingewiesen.
10. Baumschutz
- Während der gesamten Bauphase sind die vorhandenen Bäume incl. Wurzelbereich zu sichern und von jeglichen Bau- und Lagerbetriebe freizuhalten. Die DIN 8920 "Schutz von Bäumen, Pflanzensetzungen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die RAS-LG 4 "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern in Bereich von Baustellen" ist zu beachten.
11. Baumbestandplan und Freilächengestaltungplan
- MI jeden Bauantrag sind ein Baumbestandplan und Freilächengestaltungplan einzureichen. Der Baumbestandplan ist zur Sicherung des Baum- und Gehölzbestandes zu erstellen und muss folgendes beinhalten:
Zu erhaltender Baum- und Strauchbestand, entsprechend den Bestimmungen der Baumschutzverordnung, mit genauer Lage, Stammumfang und Höhe sowie Art und Wertung des Gesundheitszustandes, zu fallender Baum- und Strauchbestand, sonst wie vor Baum- und Strauchbestand der Nachbargrundstücke bis 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, sonst wie vor.
Der Baumbestandplan kann in den Freilächengestaltungplan integriert werden. Der Freilächengestaltungplan ist aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu entwickeln.

E VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am Ortslich bekannt gemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis Ortslich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Ausfertigung öffentlich dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgestellt.

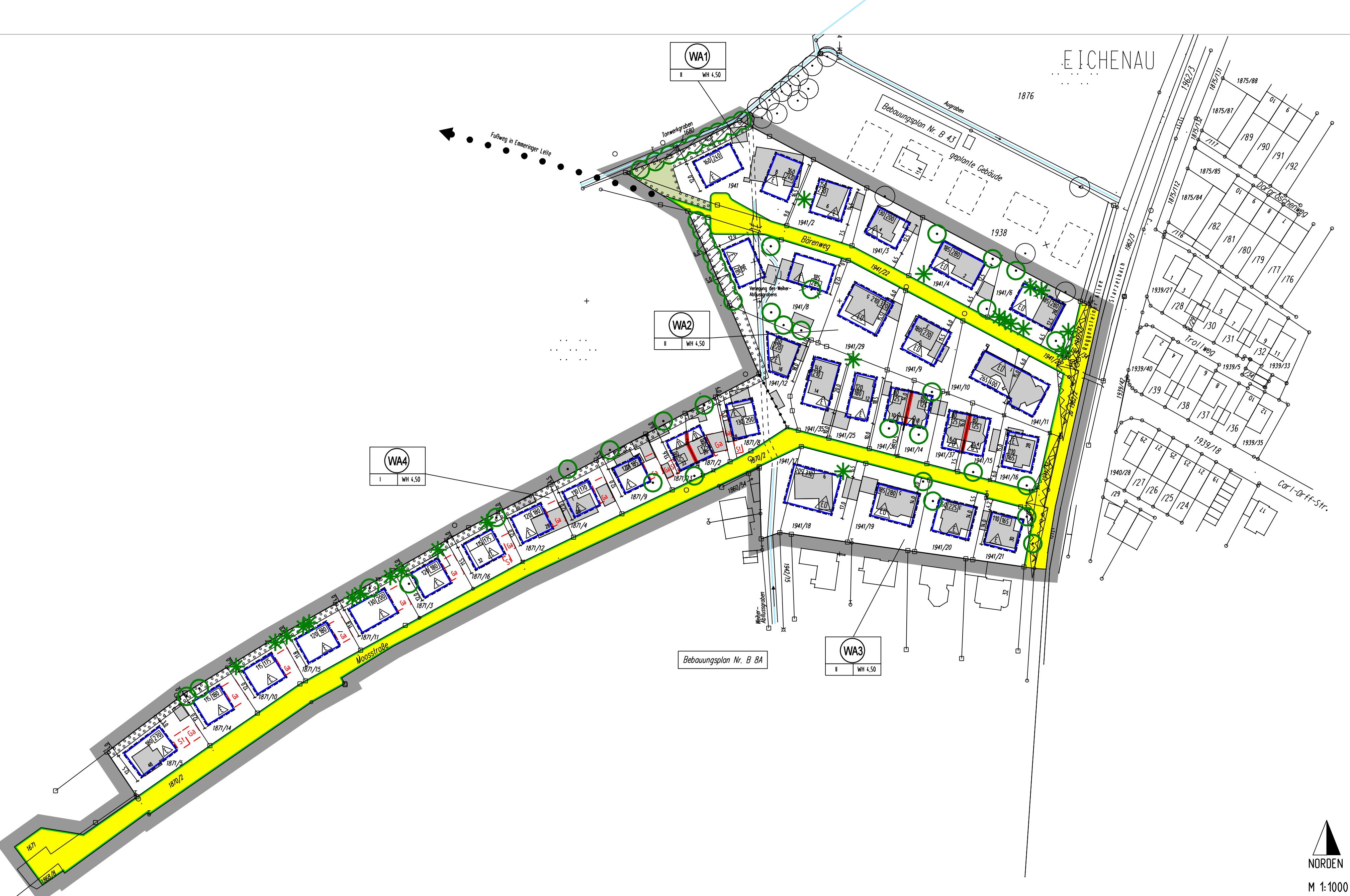
Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am Ortslich in amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz1 BauGB). Der Bebauungsplan ist demnach nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den

(Siegel) (Erster Bürgermeister)



Gemeinde: E I C H E N A U
Landkreis Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan: 1. Änderungsplan
zum
Bebauungsplan B 8 "Walter-Schleich-Straße Nord"
für den Bereich Moosstraße Nord

Plandatum: 19.01.2006 Vorentwurf
08.08.2006
22.03.2007
18.06.2007

rechtsverbindlich: Ausfertigung

Die G E M E I N D E E I C H E N A U
erlässt gemäß
§§ 1 bis 4, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132),
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797 ff),
Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) und
§ 21 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 193)

diese 1.Anderung des Bebauungsplanes Nr. 8 als
S A T Z U N G .

Die vorliegende Fassung des Bebauungsplanes ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 8 "Walter-Schleich-Straße Nord" i.d.F. v. 31.08.1998.

Gemeinde: den

Erster Bürgermeister

Planung: Bauplan Gemeinde Eichenau Entwurfverfasser: Ferdinand Febrer-Konröbst
Frau Beitz Architekt
Hauptplatz 2 Filzweg 19
82223 Eichenau 83071 Stephanskirchen
Tel./Fax: 08036 / 4717

Gründordnung: Bauplan Gemeinde Eichenau
Frau Leutner
Hauptplatz 2
82223 Eichenau

erstellt: den